



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Zweckverband Schweinfurt 360°
- Tourismus rund um Stadt und Land
Rathaus
Markt 1
97421 Schweinfurt

EINGEGANGEN 01. Feb. 2019

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
20.12.2018

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
12-1444.11-3-9
Herr Oppmann

Telefon (09 31)	Telefax (09 31)	Zi.-Nr.	Datum
380-1148	380-2148	H 148	30.01.2019
werner.oppmann@reg-ufr.bayern.de			

**Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt;
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus
rund um Stadt und Land für das Haushaltsjahr 2019**

Anlage:

1 RABl Nr. 2 vom 28. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bekanntmachung vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.11-3-9 hat die Regierung von Unterfranken die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 im Regierungsamtsblatt vom 29. Januar 2019 veröffentlicht. In der Anlage übersenden wir ein Exemplar des RABl mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt hinzuweisen (Art. 24 Abs.2 KommZG).

Mit freundlichen Grüßen


Oppmann
Regierungsrat

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail

poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

**Sie erreichen uns in den
Kernzeiten**

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr

13:30 - 15:00 Uhr

Fr 8:30 - 12:00 Uhr

oder nach telefonischer
Vereinbarung

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 28. Januar 2019

Nr. 2

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 15.01.2019 Az. 11-7833-1-1 über die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer; Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchenborkenkäfer und Nordischer Fichtenborkenkäfer 5

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.11-3-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2019 7

Bek vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.07-2-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2019 7

Bek vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.03-4-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk für das Haushaltsjahr 2019 8

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 03.01.2019 Nr. 22.2-2206-15/18 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Kitzingen 11 (Marktstett)..... 9

Bek vom 14.01.2019 Nrn. 22.2-2206.02-3/00, 22.2-2206.11-3/03, 22.2-2206.02-3/00, 22.2-2206-11-1/91, 22.2-2206.21-1/06 über die Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger..... 9

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 15.01.2018 Nr. 55.1-8711.12-7-9 über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Teilerneuerung der Ofenlinie 1 sowie die Erneuerung des Gewebefilters der Ofenlinie 1 am Müllheizkraftwerk Würzburg, Gattinger Straße 31, 97076 Würzburg; Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 10

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 11

Amtlicher Teil

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer; Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchenborkenkäfer und Nordischer Fichtenborkenkäfer

Bekanntmachung
der Regierung von Unterfranken vom 15.01.2019

(Az.: 11-7833-1-1)

Die Regierung von Unterfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903 3 L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 (GVBl. S. 589), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentzündetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Unterfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers, Kupferstechers, Lärchenborkenkäfers und Nordischen Fichtenborkenkäfers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Wald-

erzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker, Kupferstecher, Lärchenborkenkäfer und Nordischer Fichtenborkenkäfer sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013, BGBl. I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23.03.1990, Az.: F4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17, in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der

nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 15.01.2019
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Dr. Eugen Ehmann
Regierungsvizepräsident
als Leiter der Behörde

Apl-I 7833

RABl 2019 S. 5

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.11-3-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land hat in ihrer Sitzung am 23.11.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 12.12.2018 Nr. 12-1444.11-3-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land, Rathaus, Markt 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.01.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	- 600.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	600.000,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	600.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-598.194,00 €
und einem Saldo von	1.806,00 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von 1.806,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgelegt:

Der durch Erlöse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird nach den tatsächlichen Zahlungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Das Umlagesoll beträgt nach den Ansätzen im Haushaltsplan:

- a) für die laufende Verwaltungstätigkeit 534.000,00 €
- b) für die Investitionstätigkeit 0 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schweinfurt, 10.01.2019
Zweckverband Schweinfurt 360°
Tourismus rund um Stadt und Land

Florian Töpfer
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 7

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 15.01.2019 Nr. 12-1444.07-2-6

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münnerstadt hat